

Örtliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Holcim Kies und Splitt GmbH, Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg, vom 04.09.2018 wurde gemäß § 67 ff. des WHG¹ i. V. m. mit den §§ 125 und 126 des LWG² und gemäß des UVPG³ der aufgestellte Plan zum Gewässerausbau durch Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Unterwasseraus Kiesung in der Gemeinde und Gemarkung Bornhöved, Flur 7, Flurstücke 29 und 208/30 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Plans in der Zeit vom 30. Dezember 2019 bis zum 13. Januar 2020 in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3 in 24610 Trappenkamp während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Verwaltungsakt sollen in Urschrift oder Abschrift (Fotokopie) beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Bad Segeberg, den 12.12.2019
Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
als Planfeststellungsbehörde
Az.: 32.30549.1061.1201.1

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

² Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)